



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17.11.2026, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eitorf, Blatt 10411,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eitorf, Flur 35, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Asbacher Straße 71, Größe: 190 m²

versteigert werden.

Einseitig angebautes, dreigeschossiges, voll unterkellertes Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Schuppen mit Überdachung. Baujahr ca. 1901, Anbau ca. 1960er Jahre, Modernisierung Fenster ca. 1980er Jahre, Oberböden ca. 2023. Wohnfläche 171 m², Raumaufteilung: KG: Flur, 2 Kellerräume, HZR, HWR; EG: Flur, Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer; OG1: Küche, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Bad im Treppenhaus; 2.OG: Flur, Küche, 3 Zimmer, Bad im Treppenhaus; DG: Speicherraum.

Grundstücksgröße 190 m².

Lage: Asbacher Straße 71, 53783 Eitorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 20.08.2026